

Änderung der
Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Ludwigsburg (Hundesteuersatzung)
zum 01.01.2020

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg die Änderung der Hundesteuersatzung vom 15.11.2000, zuletzt geändert am 22.10.2009, in der Sitzung am TT.MM.2019 beschlossen:

I. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für

- | | |
|--|-----------|
| 1. a) den ersten Hund | 144 EUR |
| b) jeden weiteren Hund | 288 EUR |
| 2. a) den ersten Kampfhund und/oder
den ersten gefährlichen Hund | 744 EUR |
| b) jeden weiteren Kampfhund und/oder
jeden weiteren gefährlichen Hund | 1.488 EUR |

Werden neben Kampfhunden und/oder gefährlichen Hunden nach Ziffer 2 noch Hunde nach Ziffer 1 gehalten, so gelten diese als weitere Hunde gemäß Ziffer 1 Buschstabe b).

II. § 8 Zwingersteuer wird ersatzlos gestrichen.

Der Wegfall von § 8 Zwingersteuer führt zu weiteren Änderungen.

- § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 entfällt.
- § 12 Abs. 3 entfällt.

Der Wortlaut des § 9 Abs. 2 Satz 1 Versagung der Steuervergünstigung und des § 12 Hundesteuermarken wird redaktionell angepasst.

III. Inkrafttreten:

Diese Änderungen treten am 01.01.2020 in Kraft.

Hinweise zur vorstehenden Satzung

Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Ludwigsburg unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 dieses Hinweises genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg).

Die Stadt Ludwigsburg achtet die Gleichstellung von Männern und Frauen und setzt sich für diese auch aktiv ein. Dennoch verwendet diese Satzung bei personenbezogenen Formulierungen ausschließlich die männliche Schreibform. Dies steht nicht im Widerspruch zu den Anstrengungen der Stadt Ludwigsburg, die Gleichstellung von Männern und Frauen zu stärken, sondern ist ausschließlich der besseren Lesbarkeit geschuldet.